

Die Mädchenerziehungsanstalt Obstgarten

Die Praxis der Heimversorgung anfangs des 20. Jahrhundert

Master Educational Sciences
Schwerpunkt: Bildungstheorie und Bildungsforschung
Universität Basel
Methodologische Seminararbeit

Jsabelle Suter
Milchgasse 40
5000 Aarau
jsabelle.suter@stud.unibas.ch
Semester: 6.

Betreuungsperson: Herr Prof. Dr. Patrick Bühler
Abgabedatum: 13. Mai 2017

Seit 1909 wurden in der Mädchenerziehungsanstalt Obstgarten in Rombach (Aarau) „sittlich gefährdet oder in sexuellem Gebiet erblich belastete“ Mädchen betreut. Die Anfänge des Schweizer Fürsorgesystems waren geprägt von einem stark religiös gefärbten Sittlichkeitsbegriffs und bürgerlichen Werte- und Normvorstellungen. Auch der Obstgarten wurde von der Aargauer Sektion des Deutschschweizer Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit getragen. Die Vereine konnten auf der gesetzlichen Basis des ZGBs agieren, welche eine administrative Anstaltsversorgung von normabweichenden Kindern erleichterte. Folgend soll geklärt werden, welche Mädchen in die Obstgartenanstalt kamen, wie deren Erziehungsziele verfolgt wurden, welche Schwierigkeiten dabei auftauchten und was nach der Entlassung aus den „Obstgartenmädchen“ wurde. Der damalige Diskurs über Gefährdung, Verwahrlosung und Sittlichkeit prägte die Praxis des Obstgartens, die aus heutiger Sicht kontrovers betrachtet werden kann.

Gründung, Zweck und Aufnahmeverfahren

„Bei meinem Eintritt in den Obstgarten mit 14 Jahren wusste ich von meiner mir dann so lieb gewordenen Frau Pfarrer nur, dass sie eine Frau war, die das Elend der so vielen sittlich gefährdeten Mädchen nicht mehr mit ansehen konnte und darum Mittel und Wege suchte, den armen Kindern ein neues Heim zu schaffen.“¹ „Vor allem waren es stets die Hilfsbedürftigen, die Abgeirrten, die scheinbar Verlorenen, die sie [Frau Pfarrer Schmuziger] in ihr mütterliches Herz schloss und denen sie im Obstgarten (...), das unter ihrem Verbandspräsidium ins Leben gerufen wurde, ein Heim und eine Erziehungsmöglichkeit bieten wollte.“²

Auf die Initiative und unter der Leitung von Frau Pfarrer Emma Schmuziger, in Verbindung mit der Aargauer Sektion des Verbands

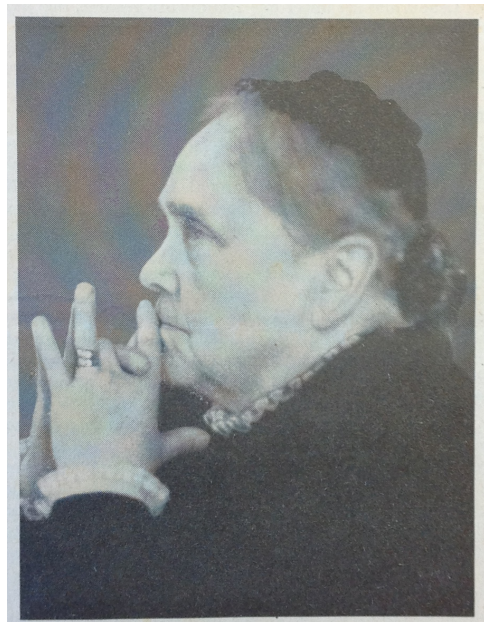


Abb. 1 Pfarrer Emma Schmuziger

¹ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

² In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, N. Leupold

Deutscheschweizer Frauen-Vereine zur Hebung der Sittlichkeit, wurde 1909 die Mädchenanstalt Obstgarten eröffnet. Das Heim war in Rombach, nahe der Kantonshauptstadt Aarau, situiert. Aufgenommen wurden bildungsfähige Mädchen vom 6. bis 16. Lebensjahr, die „sittlich gefährdet oder in sexuellem Gebiet erblich belastet sind und darum besonderer Pflege und Beeinflussung bedürfen.“³ Die Mädchenanstalt sollte helfen, „dass Geschädigte geheilt, irreführte Kinder errettet und auf gerade lichte Wege geführt werden“⁴, denn die Sittenlosigkeit und Verführungen der Jugend zeigte sich gehäuft im Leichtsinne und der Irreleitung der jungen Mädchen.⁵ Das Heim wurde ebenso geschaffen für Schulmädchen, „an denen sich andere vergangen haben, und die deshalb einer ganz speziellen Pflege und Erziehung bedurften, damit sie tüchtig würden für's Leben.“⁶ Ziel war es, dass die Mädchen mithilfe von Nacherziehung, positiver Beeinflussung und religiöser Erziehung wieder „brauchbar“ wurden.⁷

Beim Eintritt musste ein detaillierter Fragebogen ausgefüllt werden. Nebst Fragen zum Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort des Zöglings, mussten auch Angaben über die Eltern gemacht werden (Beruf, Konfession und Aufenthalt der Eltern). Zudem wurde der bisherige Verbleib des Kindes erfragt, sowie der gesundheitliche Zustand des Kindes; explizit wurde nach eventuellen Geschlechtskrankheiten gefragt.⁸ Mit der Unterschrift verpflichteten sich die Eltern oder deren Stellvertreter, das eingewiesene Mädchen bis zu seinem 16. Lebensjahr, also nach der Konfirmation, in der Anstalt zu lassen und somit die elterliche Gewalt an diese abzutreten.⁹ Nach dem Austritt entschied die Anstalt, gemeinsam mit dem Versorger, über den weiteren Gang des Zöglings.¹⁰ Für das jährliche Kostgeld von 400 Franken mussten in erster Linie die Eltern aufkommen.¹¹

³ StAAG, R05.21.18.1155, Reglement der Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau, 1910

⁴ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1918

⁵ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1918

⁶ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

⁷ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

⁸ StAAG, R05.21.18.1155, Aufnahmegesuch für einen Zögling in die Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau

⁹ StAAG, R05.21.18.1155, Aufnahmegesuch für einen Zögling in die Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau

¹⁰ StAAG, R05.21.18.1155, Reglement der Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau, 1910

¹¹ StAAG, R05.21.18.1155, Reglement der Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau, 1910

Sittlichkeit, Gefährdung und Verwahrlosung

Die Sittlichkeitsbewegung konnte in der Schweiz ab 1870 Fuss fassen. Vorerst in der französischsprachigen Schweiz wurden Organisationen gegründet, die die Hebung der Sittlichkeit forderten, sich für Wohltätigkeitsarbeiten einsetzten, und Mädchenasyle errichteten.¹² Seit 1880 wurden in elf Deutschschweizer Kantonen Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit gegründet.¹³ Die Deutschschweizer Sittlichkeitsvereine arbeiteten eng mit religiösen Organisationen protestantischer Ausrichtung zusammen. Sie vertraten einen stark religiös gefärbten Sittlichkeitsbegriff, der eine moralisch einwandfreie, religiös gefestigte Lebensführung und die Mässigung oder gar Abstinenz von allen Ausschweifungen, Genüssen und Vergnügungen forderte. Gegenüber den wachsenden Grossstädten und deren hohen Anzahl an Vergnügungsangeboten standen die Vereine kritisch gegenüber, denn darin sahen sie auch die Gefahr der Sittenzerfalls und des daraus resultierenden Familienzerfalls.¹⁴ Als Lösung propagierten die Sittlichkeitsvereine eine Rückwendung zum Christentum sowie eine Durchsetzung der bürgerlichen Moral- und Familienvorstellung.¹⁵ Die bürgerlichen Sittlichkeitsbestrebungen zielten besonders auf Kinder, Jugendliche und Frauen. Über diese Gesellschaftsgruppen sollten bürgerliche Werte, Verhaltensnormen und Wissen in die untersten Gesellschaftsschichten transportiert werden.¹⁶ Vor allem das Arbeitermilieu galt als unmoralischer und unsittlicher Herd, in dem junge Mädchen und Frauen der Unzucht ausgeliefert schienen. Die weiblichen Jugendlichen waren durch die Gesellschaft, in der sie lebten, gefährdet. Jedoch stellten die „sittlich gefährdeten“ und bereits „gefallenen“ jungen Frauen wiederum eine Gefahr für die Gesellschaft dar. Deshalb sollten sie in entsprechenden Heimen geschützt und vor negativen Einflüssen bewahrt werden. So konnte ihre Widerstandskraft gestärkt werden, was sie wiederum für die Gesellschaft ungefährlich machen sollte.¹⁷ Die Sorge um das individuelle Wohl war

¹² vgl. Jenzer 2014, S. 92

¹³ vgl. Jenzer 2014, S. 93

¹⁴ vgl. Jenzer 2014, S. 99

¹⁵ vgl. Jenzer 2014, S. 100

¹⁶ vgl. Schmidt 2002, S. 25

¹⁷ vgl. Jenzer 2014, S. 199

immer verknüpft mit dem moralischen Gesamtzustand und der Stabilität der Gesellschaft.¹⁸

Laut den Sittlichkeitsvereinen galt als „gefallen“, wer vor- oder ausserehelichen Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Dabei spielte es keine Rolle, ob der Sexualkontakt mit oder ohne das Einverständnis der „Gefallenen“ stattfand.¹⁹ Missbrauchten Mädchen wurde gemeinhin eine Mitverantwortung an den sexuellen Kontakten unterstellt.²⁰ Als nacherziehungsbedürftig konnte also ein Mädchen gelten, das sexuell missbraucht wurde aber auch, wenn es eine vor- oder aussereheliche Liebschaft pflegte.²¹

Weit verbreitet war die Annahme, dass eine sittliche Verwahrlosung der jungen Frauen auf ihre sexuelle Verwahrlosung zurückzuführen war. Eine sexuelle Verwahrlosung hatte ihren Ursprung in der Vererbung aber auch durch ein ungünstiges Milieu, in dem ein Mädchen zu früh mit der Sexualität in Kontakt kam oder gar sexuell missbraucht wurde.²² Mit ihren Heimen wollten die Sittlichkeitsvereine einen Ort schaffen, an dem junge Frauen Schutz und Hilfe erhielten. Gerade für solche, die sexuell missbraucht wurden, war ein Heim ein geschützter Ort. In den Heimen erhielten die jungen Frauen oft eine Chance, ein neues Leben zu beginnen.²³

Der Begriff der „Verwahrlosung“ etablierte sich zwischen 1900 und 1920 in der Kinder- und Jugendfürsorge. Eine Verwahrlosung war auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Einerseits waren die sozialen Faktoren ausschlaggebend, also die (wirtschaftlich) schwierigen Verhältnisse in denen die Betroffenen lebten, aber auch die biologischen Faktoren, die für „minderwertige“ erbliche Anlagen verantwortlich waren. Die pädagogischen Faktoren rügten eine mangelhafte Erziehung und die sittlich-moralischen Faktoren bemängelten eine ungünstige Umgebung, in welcher die Kinder lebten.²⁴ Den urbanen Probleme, welche durch die Industrialisierung in den Grosstädten auftauchten, war man sich

¹⁸ vgl. Schmidt 2002, S. 94

¹⁹ vgl. Jenzer 2014, S. 189

²⁰ vgl. Schmidt 2002, S. 107

²¹ vgl. Jenzer 2014, S. 189

²² vgl. Hafner 2011, S. 125

²³ vgl. Jenzer 2014, S. 248

²⁴ vgl. Hafner 2011, S. 123

durchaus bewusst, jedoch setzte sich ein moralisierendes Erklärungsmuster für die „Verwahrlosung“ durch, das die Ursachen letztlich bei den Arbeitern selbst sah, die den Verlockungen und dem Konsumverhalten einer Stadt nicht widerstehen konnten.²⁵

Mit der Analyse der Ursachen einer „Verwahrlosung“ war das Problem nicht gelöst, die Frage richtete sich ebenso auf deren Behandlung. Die Prophylaxe nahm dabei einen wichtigen Stellenwert ein, schliesslich war es leichter, „einem Übel vorzubeugen, als ein bestehendes Übel zu heilen.“²⁶ Auch die Therapie von Kindern setzte sich in der Fürsorge durch. Kinder sollten aus der Gefährdung gerettet und „Verwahrloste“ und „Anormale“ geheilt werden.²⁷ Eine am häufigsten durchgeführte Möglichkeit, die Kinder zu retten, war es, sie den schädlichen Einflüssen zu entziehen und von ihrem Milieu, aber auch dem Rest der Gesellschaft, zu trennen.²⁸

Gesetzliche Grundlagen zur Kindswegnahme

Mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) 1912 wurde die Massnahme, „gefährdete“ Kinder von ihrem Umfeld zu trennen, gesetzlich verankert. Die Artikel 283-285 bestimmten, „dass die Vormundschaftsbehörde im Falle einer „Verwahrlosung“, „Pflichtwidrigkeit“ oder „dauernder Gefährdung“ von Kindern den Entzug der elterlichen Gewalt anordnen sowie die Kinder aus der Familie nehmen und in Fremdpflege verbringen konnte.“²⁹ Die Erziehung von „verwahrlosten“ Kindern und Jugendlichen in Heimen wurden durch die Gesetze des ZGBs erstmals schweizweit geregelt.³⁰ Gerade auch, weil die Artikel über den Kinderschutz so vage formuliert waren³¹, konnte die administrative Anstaltsversorgung von normabweichenden Kindern und Jugendlichen erleichtert durchgesetzt werden.³²

²⁵ vgl. Ramsauer 2000, S. 171

²⁶ Ramsauer 2000, S. 168

²⁷ vgl. Ramsauer 2000, S. 166

²⁸ vgl. Hafner, S. 81

²⁹ Hafner, S. 122

³⁰ vgl. Jenzer 2014, S. 270

³¹ vgl. Ramsauer 2000, S. 37

³² vgl. Jenzer 2014, S. 271

Die Anfänge des Fürsorgesystems in der Schweiz sind in den privaten Fürsorgevereinen verankert. Der Staat war bestrebt, Fürsorgetätigkeiten Privaten zu übertragen und gegebenenfalls finanzielle Ressourcen zu stellen. Sittlichkeitsvereine engagierten sich in Fürsorge-, Erziehungs-, Kontroll- und Überwachungsarbeiten und stellten dem Staat personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Sittlichkeitsvereine wurden aufgrund der Übernahme von staatlichen Aufgaben zum verlängerten Arm des Staates³³ und konnten so aber auch Lücken in der Sozialfürsorge schliessen.³⁴

Beschwerde einer Mutter

Im Mai 1933 reichte Katharina H. beim Regierungsrat des Kantons Aargau den Antrag ein, ihre Tochter Elisabeth, welche in der Erziehungsanstalt Obstgarten versorgt wurde, unverzüglich zu entlassen.³⁵ Elisabeth H. wurde 1931 auf administrativem Weg in die Erziehungsanstalt eingewiesen. Die Untersuchungen hatten ergeben, dass sich ihr ausländischer Liebhaber sexuell an Elisabeth verging und „dass es sich bei der Elisabeth H. um ein stark verdorbenes Mädchen handelt, dessen Wegnahme wegen Verwahrlosung und dauernder Gefährdung dringend notwendig war.“³⁶ Frau Pfarrer Schmuziger, die zum Sachverhalt befragt wurde, setzte sich in ihrer Stellungnahme an den Regierungsrat dafür ein, dass das Mädchen in der Anstalt bliebe und nach dem Austritt eine Stellung in einer Familie übernehmen könnte. „Es wäre jedenfalls viel besser, als es ganz unter den beunruhigenden Einfluss seiner Mutter zu stellen.“ Frau Schmuziger stellte die Mutter in kein gutes Licht: „Auch seither verschont die sehr an dem Kind hängende Mutter dasselbe nicht mit Erzählungen von allem möglichen, was das Kind beunruhigt. Sie hat es z.B. bei Besuchstagen in der Anstalt auch davon unterrichtet, dass der frühere Liebhaber N.W. (jetzt landesverwiesen) doch wieder sucht, in

³³ vgl. Jenzer 2014, S. 305

³⁴ vgl. Jenzer 2014, S. 248

³⁵ StAAG, R05.21.18.1155, Frau Katharina H. an den Regierungsrat des Kantons Aargau, 10. Mai 1933

³⁶ StAAG, R05.21.18.1155, Der Justizdirektor des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 2. Juni 1933

Verkehr mit ihr zu treten, und hat das Mädchen durch mancherlei derartige Mitteilungen immer wieder in innere Unruhe gebracht.“³⁷

Das Anliegen der Mutter, Elisabeth herauszugeben, wurde vom Gemeinderat Zofingen, der als Vormundschaftsbehörde fungierte, sowie vom Bezirksamt Zofingen erstinstanzlich abgelehnt. Der Antrag wurde ebenso vom Aargauer Regierungsrat abgelehnt, mit der Begründung, „die Anstaltsversorgung ist durchaus angezeigt, da die Voraussetzungen des Art. 284 ZGB in vollem Masse vorhanden waren. Die Mutter übt auch jetzt noch einen ungünstigen Einfluss auf ihre in der Anstalt Obstgarten versorgte Tochter aus. Die Elisabeth H. ist aus einem sehr ungünstigen Milieu entfernt und in einer geeigneten Erziehungsanstalt untergebracht worden. Die Rückgabe an die Mutter wäre entschieden von Nachteil und könnte den bisher erreichten Erziehungs- und Besserungszweck illusorisch machen.“³⁸

Das ZGB bestimmte mit dem Artikel 287, dass die Eltern frühestens nach einem Jahr die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt beantragen konnten. Meist gelangten die Gesuche in schriftlicher Form an die behördlichen Instanzen. Diese nutzten jedoch den weiten Interpretationsspielraum der Gesetze und verhinderten in den meisten Fällen eine Entlassung.³⁹

Verwahrloste Kinder in den öffentlichen Schulen

Die Platzierung von „verwahrlosten Kindern“ in Spezialeinrichtungen, die sich gegenüber der Familienversorgung durchsetzen konnte, hatte aus schulischer Sicht den Vorteil, dass die betroffenen Kinder gänzlich von der öffentlichen Schule ausgeschlossen wurden und somit keinen gefährlichen Einfluss auf die restlichen Kinder ausübten. So setzten sich die Schulpräsidenten und die Lehrerschaft wenn immer möglich für eine Anstaltsversorgung für „verwahrloste Kinder“ ein.⁴⁰ Die Praxis zeigte, dass die Schulbehörden, trotz fehlender gesetzlichen Grundlagen,

³⁷ StAAG, R05.21.18.1155, Frau Pfarrer Schmuziger an die Direktion des Innern, 16. Mai 1933

³⁸ StAAG, R05.21.18.1155, Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau, 3. Juni 1933

³⁹ vgl. Ramsauer 2000, S. 274

⁴⁰ vgl. Imboden 2003, S. 223

über einen beachtlichen Handlungsspielraum verfügten und Anstaltsversorgungen begünstigen konnten.⁴¹

Schulbildung im Heim

Obwohl Kinder, die in einem Heim lebten, von der öffentlichen Schule ausgeschlossen waren, sicherte ihnen die obligatorische Schulpflicht, die 1874 in der Bundesverfassung gesetzlich verankert wurde, eine Schulbildung zu.⁴² Auch wenn die Bildung einfach und rudimentär war, waren die religiös-sittliche und die schulische Bildung ein fester Bestandteil des Anstaltslebens.⁴³ In einigen Heimen bekamen die jungen Frauen auch eine einfache Berufsausbildung.⁴⁴

Auch die Mädchenerziehungsanstalt Obstgarten hatte eine Lehrerin eingestellt, die für den Unterricht der Mädchen verantwortlich war. Dass diese Aufgabe nicht die einfachste war, zeigt wohl auch der häufige Wechsel der Lehrerinnen.⁴⁵ Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen und die grosse Altersspanne, welche die Mädchen mit sich brachten, waren schwierig in einem Schulzimmer zu vereinen. „Die Leistungen sind denn auch erfreulich im Hinblick auf die grossen Schwierigkeiten, die sich durch die ungleiche Vorbildung der Schüler ergeben.“⁴⁶ Nebst den Schwierigkeiten wurden auch die positiven Seiten der Anstaltsschule betont, denn „die Lehrerin kennt nicht nur die geistigen, sondern auch die Charakterfähigkeiten jeder einzelnen Schülerin gründlich, sie kann das Kind auch nach der Schule beobachten, dadurch hat sie Erziehungsmöglichkeiten, um die sie der Volksschullehrer beneiden könnte.“⁴⁷ Zudem fanden im Obstgarten maximal 30 Mädchen Platz,⁴⁸ von denen etwa ein Drittel im Hausdienstlehrjahr standen und den Schulunterricht nicht mehr besuchten.⁴⁹ Noch in den 1930er Jahren war

⁴¹ vgl. Imboden 2003, S. 231

⁴² vgl. Ramsauer 2000, S. 162

⁴³ vgl. Jenzer 2014, S. 170

⁴⁴ vgl. Jenzer 2014, S. 248

⁴⁵ StAAG, De02/1106/07, Jahresbericht 1934

⁴⁶ StAAG, De02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁴⁷ StAAG, De02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁴⁸ StAAG, R05.21.18.155, Frau Pfarrer Schmuziger an die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau, 20. Januar 1920

⁴⁹ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

eine durchschnittliche Klassengrösse von 42 Kindern in den Aargauer Gemeindeschulen Normalität.⁵⁰

Stundenplan der Mädchenanstalt Obstgarten. Sommer 1910.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
8	1-8 Religion	1-8 Rechnen	1-8 Rechnen	5-8 Geographie 1-4 Sprache	1-8 Religion	1-8 Rechnen
9	1-8 Sprache	1-8 Sprache	5-8 Naturkunde 1-4 Rechnen	1-8 Rechnen	5-8 Naturk. 1-4 Sprache	5-8 Geschichte 1-4 Sprache
10	1-8 Rechnen	5-8 Geschichte 1-4 Sprache	1-8 Sprache	1-8 Sprache	1-8 Rechnen	1-8 Sprache
11	1-8 Schreiben	1-8 Singen	1-8 Zeichnen	1-8 Sprache	1-8 Singen	1-8 Sprache

Nachmittag: Handarbeit u. Flecken
Gartenarbeit, Turnen u. Spiele.

Abb. 2 Stundenplan der Mädchenanstalt Obstgarten 1910

Der Stundenplan der Mädchen war so gestaltet, dass montags bis samstags jeweils morgens von 8 bis 12 Uhr Unterricht in Religion, Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen und Zeichnen erteilt wurde. Am Nachmittag wurden die Mädchen mit Handarbeit, Flecken, Gartenarbeit, Turnen und Spielen beschäftigt.⁵¹ Wie in vielen Heimen, die für weibliche Jugendliche offen waren, richtete sich der Fokus auf die Erziehung der typisch weiblichen Tätigkeiten wie Haushalt, Gartenarbeit, Stricken und Nähen.⁵² Der Obstgarten orientierte sich am Lehrplan der Aargauer Gemeindeschulen. Kleine Abänderungen in den Fächern Religion und Turnen sowie in den Kunst- und Realfächern passten den Lehrplan einer Anstaltsschule an. Beispielsweise sollte der Schulstoff in den Realfächern von zwei bis drei Klassen zusammengelegt und die Reihenfolge den Gegebenheiten angepasst werden. Der Turnunterricht wurde den vorhandenen Geräten angepasst

⁵⁰ vgl. Manz 2013, S. 40

⁵¹ StAAG, DE02/1099/02, Stundenplan der Mädchenanstalt Obstgarten, Sommer 1910

⁵² vgl. Jenzer 2014, S. 167

und beschränkte sich vor allem auf Freiübungen.⁵³ Erst 1940 konnte aus einem Teil des Gartens ein Turnplatz geschaffen werden, der durch das kantonale Turninspektorat gefordert wurde. Der Turnplatz wurde mit einem drei Meter hohen Hag eingezäunt.⁵⁴

Der Religionsunterricht diente den Anstalten zur moralischen Erziehung der Zöglinge und hatte den Zweck der Disziplinierung.⁵⁵ Die christliche Barmherzigkeit der Lehrerinnen und Fürsorgerinnen sowie der Respekt vor den göttlichen Gesetzen sollten dabei als Vorbild für die Kinder dienen. So sollten sie die moralischen Fähigkeiten entwickeln und tugendhaft ihrer Arbeit nachkommen.⁵⁶ Die Sittlichkeitsvereine waren der Meinung, dass die „irregeleiteten Seelen“ nur Mithilfe Gottes wieder auf den rechten Weg geführt werden konnten.⁵⁷ Auch der Obstgarten war von einer religiösen, wohlthätigen Organisation getragen, die sich auf die religiöse, hauswirtschaftliche und moralische Erziehung der sittlich gefährdeten weiblichen Jugendlichen fokussierte.⁵⁸

Wichtiger als die fundierten erzieherischen Kenntnisse und Qualifikationen der Erzieherinnen waren deren Breitwilligkeit und Entschlossenheit zur sozialen Arbeit, sie sollten gläubige Persönlichkeiten und Vorbildfunktion sein.⁵⁹ „Es braucht viel Hingebung von Seiten unserer treuen Hausmutter und ihren Gehilfinnen, ein Herz voll Liebe und viel Vertrauen, dass mit solch einem Mädchen noch alles gut werde, und dass es nach der Erziehungszeit im Obstgarten doch mit einem gefestigten Herzen in das Leben hinaus trete.“⁶⁰

Ziel der Heimerziehung war es, die „Gefährdeten“ und „Anormalen“ für die Gesellschaft tüchtig zu machen.⁶¹ Dabei lag die Resozialisierung der „Gestrauchelten“ im Fokus, es ging um die Erziehung, Heilung und moralische Besserung der Zöglinge.⁶² Die jungen Frauen sollten zu einer geordneten

⁵³ StAAG, DE02/1099/02, Lehrplan

⁵⁴ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁵⁵ vgl. Hafner 2011, S. 129

⁵⁶ vgl. Hafner 2011, S. 81

⁵⁷ vgl. Jenzer 2014, S. 218

⁵⁸ vgl. Jenzer 2014, S. 168

⁵⁹ vgl. Schmidt 2002, S. 158

⁶⁰ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁶¹ vgl. Ramsauer 2000, S. 174

⁶² vgl. Jenzer 2014, S. 165

Lebensweise erzogen werden, welche die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung zum Ziel hatte. Die fürsorgerischen Interventionen richteten sich dabei stark an den herrschenden gesellschaftlichen Normen und Werten des Bürgertums.⁶³ Die bürgerlichen Erfolgsstrategien Fleiss sowie Arbeits- und Familiensinn sollten den Kindern und Jugendlichen eine Chance für einen bescheidenen sozialen Aufstieg eröffnen.⁶⁴

Ländliche Umgebung

Die Bildung und Erziehung von gefährdeten Kindern konnte nur ausserhalb ihres Milieus und bestenfalls in einer ländlichen Umgebung stattfinden.⁶⁵ Da die gewohnte Umgebung des Kindes oft für dessen „Verwahrlosung“ verantwortliche gemacht wurde, war ein Bruch mit dem alten Milieu nötig. Die jungen Frauen lebten abgeschirmt von der Aussenwelt um sie von verderblichen Einflüssen fernzuhalten.⁶⁶ Auch der Obstgarten war ausserhalb der Stadt Aarau in der ländlichen Gemeinde Rombach gelegen. Gegenüber des Obstgartens befand sich eine Baumschule. Als die Baumschule geschlossen werden musste, war das „für Frau Pfarrer und die ganze Leitung (...) ein schwerer Schlag, weil sie sich sagten, wenn es Bauland geben sollte, so ständen da in Kürze eine Reihe Häuser mit vielen, vielen Nachbarn, auch männlichen Geschlechts, so dass ein Fortbestehen des Hauses unmöglich erschien.“⁶⁷ Kurzerhand gelang es Frau Pfarrer Schmuziger die benötigten 25'000 Franken mithilfe von Spenden aus der ganzen Schweiz aufzutreiben und der Obstgarten erwarb das Land selbst, um es als Pflanzland zu nutzen.⁶⁸ „Umland konnte zur Liegenschaft gekauft werden, oder vielmehr, es „musste“ gekauft werden, weil sonst die Abgeschlossenheit und Stille, deren wir bedürfen, gefährdet gewesen wäre.“⁶⁹

Anstalten fungierten oft als modellhafte Siedlungen, in der eine neue Gesellschaft im Familiensystem heranwuchs. Die sittlich erneuerten, moralisch verbesserten

⁶³ vgl. Jenzer 2014, S. 213

⁶⁴ vgl. Schmidt 2002, S. 13

⁶⁵ vgl. Hafner 2011, S. 81

⁶⁶ vgl. Jenzer 2014, S. 222

⁶⁷ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

⁶⁸ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

⁶⁹ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

Zöglinge traten dann in die öffentliche Welt, um die Problemzonen der Welt sittlich zu erneuern.⁷⁰ Auch der Obstgarten beschrieb sich als Familie: „So erleben sie [die Kinder] in der Obstgartenfamilie ihre Freuden und Schmerzen, genau wie andere Kinder auch, und niemand würde auf den ersten Blick ahnen, welch tiefe Schatten schon in die jungen Seelen gefallen sind. Diese Schatten zu vertreiben, die Sinne aufzutun für das Schöne und Grosse in Natur und Menschenleben, ihre Seele zu erschliessen für das Ewige und Göttliche, das ist ja das Ziel des Obstgartenwerkes.“

⁷¹

Die Abschirmung von der Aussenwelt ging so weit, dass den jungen Frauen der freie Kontakt mit alten Bekannten verunmöglicht wurde. Der Kontakt mit Verwandten und Freunden war streng reguliert und stand unter strenger Kontrolle. Die Briefpost wurde kontrolliert und Besuche konnten nur mit der Erlaubnis der Hausmutter stattfinden.⁷² Die Besuchsordnung der Mädchenanstalt Obstgarten aus dem Jahr 1911 erlaubte vier Besuche jährlich. Diese fanden an einem Sonntagnachmittag von 13 bis 17 Uhr statt. Für Besuche ausserhalb der festgelegten Zeit musste bei der Anstaltsdirektion eine Bewilligung eingeholt und mindestens acht Tage im Voraus angekündigt werden.⁷³ Ausserdem wurde der Inhalt aller Postpakete oder Geschenke als Gabe für den Obstgarten betrachtet und persönliche Geschenke wurden so von der Allgemeinheit genutzt. Zudem war das Schenken von Nahrungs- und Genussmitteln verboten.⁷⁴

⁷⁰ vgl. Hafner 2011, S. 80

⁷¹ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁷² vgl. Jenzer 2014, S. 223

⁷³ StAAG, R05.21.18.1155, Besuchs-Ordnung der Mädchen-Anstalt Obstgarten Rombach-Aarau, 1911

⁷⁴ StAAG, R05.21.18.1155, Bestimmungen über den Verkehr der Zöglinge der Mädchen-Anstalt Obstgarten Rombach-Aarau, 1916

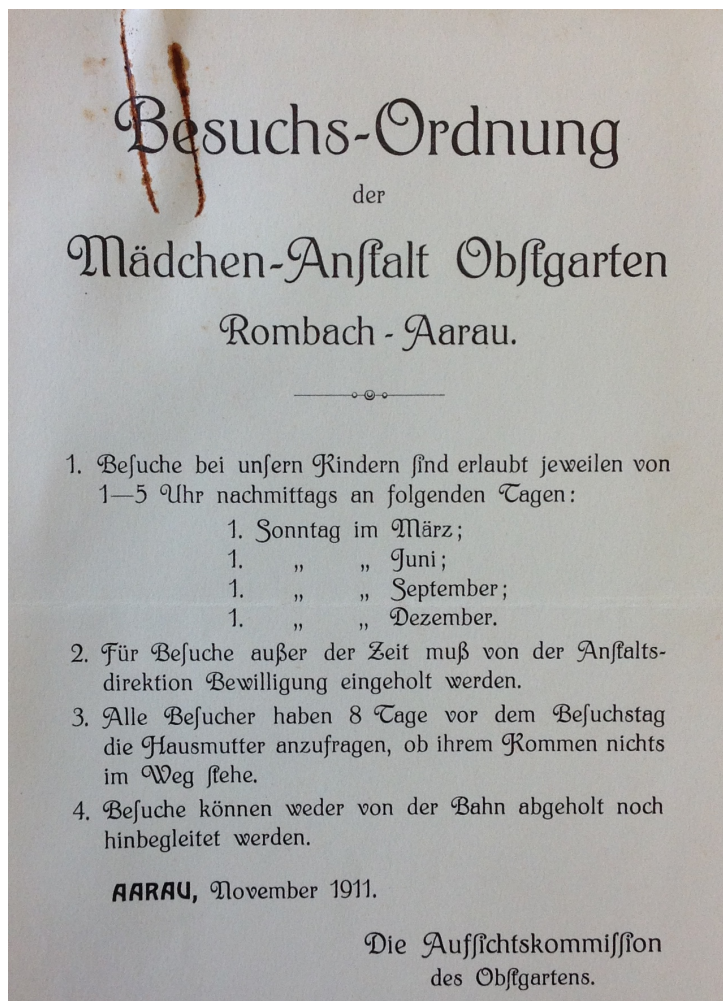


Abb. 3 Besuchsordnung der Mädchenanstalt Obstgarten 1911

Erziehungsanstalten wurden oft als suspekte Orte betrachtet. Die Abgeschlossenheit, die Stigmatisierung der Zöglinge und der Strafcharakter der Heime machten diese zu undurchsichtigen und zu zweifelhaften Orten.⁷⁵ Ein Enkel von Frau Pfarrer Emma Schmuziger, der während des zweiten Weltkriegs bei ihr lebte, sollte öfters in ihrem Auftrag kleine Besorgungen im Obstgarten verrichten. Wie er berichtete, überkam ihn dabei immer ein komisches Gefühl und er war froh, wenn er schnellstmöglich den Ort wieder verlassen konnte. Ausserdem sei es für die Aarauer Jugendlichen sehr merkwürdig gewesen, wenn an ihrer Konfirmation plötzlich fremde Mädchen auftauchten, die ebenfalls konfirmiert wurden. Die

⁷⁵ vgl. Schmidt 2002, S. 175

Jugendlichen hatten zuvor keinen Kontakt zu den Obstgartenmädchen und wussten nicht, woher sie kamen und wieso sie im Obstgarten lebten.⁷⁶

Finanzierung

Die Erziehungsanstalten, ausserhalb der Städte, in möglichst unberührter Natur, sollen und mussten autark existieren.⁷⁷ Die landwirtschaftliche Arbeit hatte nebst der erzieherischen Funktion auch den Vorteil dass Nahrung aus dem Eigenanbau gewonnen werden konnte.⁷⁸ So konnte durch den eigenen Gemüseanbau eine grösstmögliche Selbstversorgung angestrebt werden.⁷⁹ Die Mädchen des Obstgartens mussten die Gärtnerin bei der Arbeit im Garten tatkräftig unterstützen. „Welche Freude war es, die schönen Früchte und Gemüse, die uns der Garten in so reicher Fülle lieferte, in Keller und Vorratskammer zu sehen, auf Hürden, in Gläsern und Töpfen (...). Das ist ein reicher Lohn für die Mühe und die Schweisstropfen.“⁸⁰

Den Sittlichkeitsvereinen gelang es, mithilfe des Kostgelds und Spenden, ihre Erziehungsheime zu finanzieren.⁸¹ Das Kostgeld, das der Versorger, sprich die Eltern oder deren Stellvertreter, dem Obstgarten jährlich schuldete, betrug in den Anfangsjahren 400 Franken.⁸² Durch die gesetzlichen Verordnungen des ZGBs wurden die Eltern für die Finanzierung einer Fremdplatzierung ihrer Kinder verantwortlich gemacht. Nur im Falle einer elterlichen Zahlungsunfähigkeit wurden die Armenbehörden finanziell verpflichtet.⁸³ Wie alle privat organisierten Anstalten war auch der Obstgarten vor allem auf die Zuwendungen der privaten Gönner angewiesen und musste auf staatliche Finanzierungshilfe vorerst verzichten.⁸⁴ Hauptsächlich in den Jahresberichten richtete sich der Obstgarten hilfeschend an seine Freunde und Gönner: „Die Haushaltungskosten sind viel

⁷⁶ P. S.-G. in einem privaten Mail an die Verfasserin, 25.3.2017

⁷⁷ vgl. Hafner 2011, S. 93

⁷⁸ vgl. Hafner 2011, S. 81

⁷⁹ vgl. Jenzer 2014, S. 178

⁸⁰ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁸¹ vgl. Jenzer 2014, S. 178

⁸² StAAG, R05.21.18.1155, Reglement der Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau, 10. Januar 1910

⁸³ vgl. Ramsauer 2000, S. 266

⁸⁴ StAAG, R05.21.18.1155, Protokollauszug des Regierungsrats des Kantons Aargau, betrf. Verteilung der Staatsbeiträge an die Erziehungsanstalten, pro 1920, 16. Oktober 1920

gestiegen bei den teureren Preisen, und doch die Einnahmen sind die gleichen geblieben. Was nur das Brennmaterial verschlingt! Und erst die Kleiderkosten! Auch wenn man nach Kräften flickt und spart! So kommt's, dass wir bei der Bank aufnehmen mussten, was teuer verzinst werden muss. Es sind Sorgen, schwere Sorgen, und unsern Freunden möchten wir davon sagen und sie um Mithilfe bitten.“⁸⁵

Die detaillierte Jahresrechnung aus dem Jahr 1934 zeigt auf, dass nebst den Beiträgen der verschiedenen Schweizer Sektionen des Frauenverbands auch die Kollekten- und Opferbeiträge der Kirchgemeinden aus der Region den grössten Teil der Einnahmen ausmachten. Nicht zu unterschätzen waren auch die Beiträge von lokalen Firmen und Geschäften (diese reichten vom Brockenhaus Aarau, dem Aargauer Tagblatt bis zu den Kabelwerken Brugg) sowie von Privaten. Ab dem Jahresbericht 1934 ist erstmals ein Staatsbeitrag des Kantons Aargau sowie ein Beitrag aus dem Alkoholzehntel in der Jahresrechnung aufgeführt.⁸⁶ Seit dem Jahr 1940 konnte der Obstgarten auch von einem „Bundesbeitrag aus der Anormalenhilfe“ profitieren.⁸⁷

In den Jahresrechnungen machten die Besoldungen und Löhne nebst den Ausgaben für Lebensmittel den grössten Ausgabenposten aus. Anfangs arbeiteten im Obstgarten neben der Hausmutter nur zwei weitere Angestellte (eine Lehrerin und ein Dienstmädchen), mit den Jahren konnten laufend mehr Frauen eingestellt werden, im Jahr 1934 waren es bereits sechs, denn „es stellte sich eben wirklich heraus, dass unsere Kinder einer ganz lückenlosen Aufsicht bedürfen. Auch der grosse Garten hat natürlich vermehrter Kraft gerufen.“⁸⁸

Disziplinarprobleme

Dass die Arbeit mit den Mädchen im Obstgarten nicht immer einfach war, wird in den Jahresberichten häufig erwähnt. Es muss den Mädchen oftmals schwer gefallen sein, sich an die strenge Struktur, den geregelten Ablauf des Anstaltslebens und die Abgeschlossenheit zu gewöhnen. „Diese Arbeit ist nicht

⁸⁵ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1918

⁸⁶ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

⁸⁷ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁸⁸ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

immer leicht, sehr schwer sogar bei denen, die widerwillig und verschlossen in unser Haus kommen, oft schon stark beeinflusst von einer ungesunden und gewöhnlich viel ungebundeneren Atmosphäre. Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn so ein „Neues“ (...) sich schwer in den neuen, geordneten Verhältnissen zurecht findet.“⁸⁹ Disziplinarische Schwierigkeiten sind wohl öfters aufgetreten, von „schwierigen Charakteranlagen“⁹⁰ der Mädchen ist in den Jahresberichten gerade in der Zeit während des zweiten Weltkrieges öfters die Rede. Ein ehemaliges Obstgartenmädchen berichtete rückblickend ebenfalls von disziplinarischen Schwierigkeiten, die die Erzieherinnen an ihre Grenzen brachten. „Oft gab es auch Zeiten, in denen es mit uns allen recht schwierig wurde, die Vorgesetzten wurden einfach nicht mit uns fertig.“⁹¹ Eine „notorische Ausreisserin“ wurde aus der Anstalt verwiesen,⁹² ein „sehr schwieriges, stark asozial veranlagtes Kind“ musste gar das Heim wechseln.⁹³ Frau Pfarrer Schmuziger, die Gründerin und Präsidentin des Obstgartens, musste, obwohl sie nicht im selben Haus lebte, einen grossen Einfluss auf die Erzieherinnen und die Zöglinge genommen haben. „Ihre tiefe Stimme, vielleicht auch ihre grosse feste Gestalt flösste uns einen heillosen Respekt ein.“⁹⁴ Bei grossen disziplinarischen Schwierigkeiten wurde sie hinzugezogen um „uns ganz gehörig in den Senkel zu stellen“⁹⁵. Doch meist genügte es, „wenn gedroht wurde, man werde bei Frau Pfarrer verklagt.“⁹⁶

Nach dem Heimaufenthalt

Immer wieder erwähnt wird die Schwierigkeit, die Mädchen zur Arbeit anzuhalten. „Recht Mühe macht es uns oft, die Mädchen zu pflicht- und verantwortungsbewussten Arbeitern zu erziehen, denn das ist den meisten ganz fremd.“⁹⁷ Die „Erziehung zur Arbeit“ war in der Nacherziehung der Mädchen

⁸⁹ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1940

⁹⁰ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1941

⁹¹ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

⁹² StAAG, DE02/0694/10, Jahresbericht 1944

⁹³ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1941

⁹⁴ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

⁹⁵ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

⁹⁶ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

⁹⁷ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1942

zentral und war gleichermaßen Erziehungsmethode wie Erziehungsziel.⁹⁸ Man erhoffte sich, dass eine disziplinierte Arbeitsmoral den Mädchen in ihrem weiteren Leben Halt geben würde.⁹⁹ Im letzten Jahr vor ihrem Austritt, im sogenannten „Hausdienstlehrjahr“ wurden den Obstgartenmädchen „theoretische und praktische Hauswirtschaftskenntnisse“ vermittelt.¹⁰⁰ Diese minimale Ausbildung soll sie für ihr Leben nach dem Austritt rüsten und ihnen Arbeit in einer Dienststelle ermöglichen. In der Jugendfürsorge war es üblich, jugendlichen Mädchen eine Dienststelle zu vermitteln. Dies war eine typische Erwerbsmöglichkeit für Frauen aus der Unterschicht, eine Lehre setzte dieser Beruf jedoch nicht voraus.¹⁰¹ Die jungen Frauen konnten so verpflichtet werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, ohne den Behörden (weiterhin) eine finanzielle Belastung zu sein. Bessergestellte Haushalte der Mittelschicht, die sich zur Einstellung eines Heimmädchens entschlossen, hatten den Vorteil, dies tiefer entlönnen zu können, als es für reguläres Dienstpersonal üblich war.¹⁰² Die Erziehung und Kontrolle der jungen Frauen ging in den Dienstbotenstellen weiter. Für die Stellen wurden christliche, moralische Familien gesucht, welche die jungen Frauen im Sinne der Sittlichkeit weiter anleiten konnten.¹⁰³ In Obstgarten wurden für die ausgetretenen Mädchen Dienststellen organisiert, „wo sich die Hausfrau ihrer mütterlich annimmt und über ihnen wacht“¹⁰⁴. Mit Sorgfalt wurde darauf geachtet, dass die Mädchen in eine Familie kamen, wo sich das „gesunde Familienleben“ weiterentwickeln konnte und somit wenig Gefahr für Ausschweifungen und Leidenschaften bestand.¹⁰⁵ Die Frauenvereine verfügten über ein grosses Beziehungsnetz in der ganzen Schweiz und konnten so viele Stellen vermitteln.¹⁰⁶ Ein ehemaliges Obstgartenmädchen fand nach ihrem

⁹⁸ vgl. Schmidt 2002, S. 193

⁹⁹ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1945

¹⁰⁰ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

¹⁰¹ vgl. Ramsauer 2000, S. 251

¹⁰² vgl. Ramsauer 2000, S. 252

¹⁰³ vgl. Jenzer 2000, S. 223

¹⁰⁴ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1941

¹⁰⁵ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1941

¹⁰⁶ vgl. Jenzer 2014, S. 238

Austritt sogar eine Dienststelle im Obstgarten selbst, später in Frau Pfarrer Schmuzigers Privathaushalt und anschliessend bei deren Tochter im Tessin.¹⁰⁷

Der fortbestehende Kontakt mit den ehemaligen Zöglingen diene als Fortsetzung der Nacherziehung. In Briefen oder bei Besuchen konnte die Hausmutter die jungen Frauen beraten, aufmuntern aber auch streng ermahnen.¹⁰⁸ In den Jahresberichten des Obstgartens wurde ebenfalls über den Verbleib der ausgetretenen Mädchen berichtet. Im Jahr 1934, nach 25-jährigem Bestehen des Obstgartens, waren bereits 200 Mädchen ein- und ausgetreten. Mit etwas über der Hälfte ist der Obstgarten weiterhin in Kontakt geblieben, bei den anderen hatte sich die Spur verloren. Die meisten Frauen, von denen der Obstgarten Bescheid wusste, arbeiteten als Dienstbotinnen, Glätterinnen, Schneiderinnen und Fabrikarbeiterinnen. Nicht ohne Stolz wurde erwähnt, dass einige Ehemalige Sekretärinnen und Krankenschwestern geworden sind.¹⁰⁹

Schlussbetrachtung

Der Obstgarten wurde aufgrund eines Überangebots an Heimplätzen im Kanton Aargau 1978 geschlossen. Die Heilsarmee übernahm das Haus und eröffnete ein Männerheim, das bis heute existiert.¹¹⁰

Einige Zöglinge erlebten ihren Heimaufenthalt sicherlich positiv und fühlten sich im Heim gut aufgehoben, sicher, geschützt und gefördert, nicht zuletzt deshalb, weil sie sich mit den Erziehungsprämissen identifizieren konnten. Andere hingegen hatten den Aufenthalt eher negativ erlebt. Die ausgrenzenden, repressiven und stigmatisierenden Aspekte eines Heimaufenthalts dürfen nicht unterschätzt werden.¹¹¹ Die damalige Heimerziehung war von einer Ambivalenz gekennzeichnet, die sich zwischen Hilfe und Kontrolle, Schutz und Repression, zwischen Einbezug der Bedürfnisse der Frauen und Normalisierungsansprüchen bewegte.¹¹²

¹⁰⁷ In memoriam Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954, M.G.

¹⁰⁸ vgl. Jenzer 2014, S. 224

¹⁰⁹ StAAG, DE02/1106/07, Jahresbericht 1934

¹¹⁰ vgl. Aargauische Evangelische Frauenhilfe 2017, Geschichte

¹¹¹ vgl. Jenzer 2014, S. 242

¹¹² vgl. Jenzer 2014, S. 250

Auch wenn Strenge, Strafen und Stigmatisierung der Zöglinge zur Praxis der Rettungshäuser dazugehörten, bestand die erste Aufgabe darin, Nothilfe zu leisten und mittels Vermittlung von Schulwissen und Dienststellen die Zukunftschancen der Kinder zu verbessern.¹¹³ Die nothelfende Funktion der Rettungsheime war von grosser Wichtigkeit, angesichts der prekären Situationen aus denen die Kinder in die Heime kamen und welche engen Lebensperspektiven sie vor sich hatten.¹¹⁴

¹¹³ vgl. Schmidt 2002, S. 38

¹¹⁴ vgl. Schmidt 2002, S. 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pfarrer Emma Schmuziger. In memoraim. Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954. (1954).

Abbildung 2: Stundenplan der Mädchenanstalt Obstgarten 1910. StAAG, DE02/1099/02.

Abbildung 3: Besuchsordnung der Mädchenanstalt Obstgarten 1911. StAAG, R05.21.18.155.

Quellenverzeichnis

StAAG Staatsarchiv Aargau

Aargauische Evangelische Frauehilfe. (2017). Geschichte. [Web-Artikel]. Gefunden unter <http://www.frauenhilfe-ag.ch/geschaeftsstelle/ueberuns/geschichte.php>.

Hafner, Urs. (2011). *Heimkinder: Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*. Baden: hier + jetzt Verlag.

Imboden, Monika. (2003). *Die Schule macht gesund: Die Anfänge des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich und die Macht hygienischer Wissensdispositive in der Volksschule 1860-1900*. Zürich: Chronos Verlag.

In memoraim. Frau Pfarrer Schmuziger 1866-1954. (1954).

Jenzer, Sabine. (2014). *Die „Dirne“, der Bürger und der Staat: Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*. Köln: Böhlau Verlag.

Manz, Karin, Nägeli, Amanda & Criblez Lucien. (2013). *Die Entwicklung der*

Bildungsstatistik im Kanton Aargau. Im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau. Zürich: Institut für Erziehungswissenschaft.

Ramsauer, Nadja. (2000). *„Verwahrlost“: Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945.* Zürich: Chronos Verlag.

Schmidt, Heike. (2002). *Gefährliche und gefährdete Mädchen: Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung.* Opladen: Leske + Budrich Verlag.